

## **Einkaufsbedingungen der STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG (nachfolgend: „STIHL“)**

### **A. Allgemeine Bedingungen**

#### **1 Geltung, ergänzende Vertragsbestandteile**

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, STIHL stimmt diesen ausdrücklich zu.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn STIHL diesen schriftlich zugestimmt hat. Der schriftlichen Zustimmung steht eine Zustimmung durch Telefax oder E-Mail gleich.

#### **2 Vertragsschluss**

1. Anfragen von STIHL sind unverbindliche Aufforderungen an den Lieferanten, ein Angebot abzugeben.
2. Angebote, Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen sind für STIHL kostenlos. Bestimmt der Lieferant bei Abgabe nichts Abweichendes, sind seine Angebote 90 Tage ab Zugang bindend. Auf Abweichungen von der Anfrage von STIHL ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
3. Eine Bestellung durch STIHL ist erst verbindlich, wenn sie von STIHL schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich durch einen Mitarbeiter von STIHL bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.
4. Auf Wunsch von STIHL wird der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Eingang der Bestellung eine „Annahmestätigung zur Bestellung“ in elektronischer Form im PDF-Format erteilen, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn STIHL sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Einer schriftlichen Bestätigung steht die Bestätigung durch Telefax oder E-Mail gleich. Stellt der Lieferant keine Abweichungen fest, ist eine Auftragsbestätigung nur erforderlich, wenn STIHL dies in der Bestellung ausdrücklich wünscht. Bestellungen von STIHL gelten als stillschweigend akzeptiert, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Zeit widerspricht.
5. STIHL hat das Recht, auch nach Vertragsschluss in zumutbarem Umfang Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsumfang zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere veränderte Liefertermine sowie Preisänderungen einvernehmlich zu regeln.

#### **3 Lieferung, Verpackung, Versand**

1. Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auf Kosten der Lieferanten kostenfrei an die von STIHL angegebene Empfangsstelle. Hat STIHL ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von STIHL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für STIHL preisgünstigste Beförderungsart.
2. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.
3. Wird die Rücksendung von Leergut oder Verpackungsmaterial vereinbart, so gehen die Kosten dieser Rücksendung zu Lasten des Lieferanten.
4. Der Lieferant wird der Lieferung einen Lieferschein beifügen. Dieser enthält neben den üblichen Angaben die STIHL-Bestellnummer und gibt die Liefermenge in den von STIHL in der Bestellung ausgewiesenen Mengeneinheiten an. Hat STIHL in der Bestellung einen Artikel auf mehrere Positionen verteilt, so wird diese Verteilung in dem Lieferschein entsprechend vorgenommen.
5. Im Übrigen gelten die Anlieferbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Anlieferung bei STIHL geltenden Fassung (abrufbar unter: [www.stihl.de](http://www.stihl.de)).

#### **4 Gefahrübergang, Liefertermine und Fristen**

1. Die Gefahr geht an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch STIHL auf STIHL über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der erfolgreichen Inbetriebnahme im Betrieb von STIHL.
2. Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von STIHL angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Lieferanten in Betrieb genommen sein.
3. Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der Folgeperiode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben oder die Fehlerhaftigkeit von Unterlagen oder Handlungen seitens STIHL nur berufen, wenn diese rechtzeitig verlangt oder gerügt wurden. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
5. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von STIHL über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 1 Woche ab Zugang der Information schriftlich mitgeteilt.
6. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat STIHL das Recht, eine Vertragsstrafe von ½% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. STIHL behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen.
7. Vor Ablauf des Liefertermins ist STIHL zur Annahme nicht verpflichtet.
8. Sollte STIHL durch nicht von STIHL verschuldete Ereignisse in der Entgegennahme der Lieferung behindert sein, so ist STIHL berechtigt, Liefertermine angemessen zu verschieben.

#### **5 Preise und Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Leistungsfähigkeit des Lieferanten**

1. Die vereinbarten Preise und Vergütungen sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall auf Basis DDP Sitz von STIHL (Incoterms der ICC, Stand 2010) Sämtliche anderen Abgaben in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand werden vom Lieferanten getragen.
2. Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und Abnahme und nach Eingang der Rechnung binnen 8 Tagen. Die Zahlungsmodalitäten werden zwischen STIHL und dem Lieferanten individuell vereinbart. Die Absendung des Geldbetrages genügt für die Einhaltung der Zahlungstermine.
3. Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen des Lieferanten an Dritte sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgeschlossen.

4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
5. Zahlungen von STIHL stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
6. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Prüf- oder Ursprungszeugnissen ist STIHL berechtigt, Zahlungen zeitanteilig zurückzuhalten.
7. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen des Lieferanten begründen keinen weitergehenden Zahlungsanspruch, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung.
8. Vorauszahlungen werden nur gegen angemessene Sicherheit geleistet.
9. Werden STIHL Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist STIHL berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten unter Setzung einer angemessenen Frist die volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Fristablauf ist STIHL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
10. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall trägt jede Partei die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.

## 6 Haftung für Sachmängel

1. Der Liefergegenstand und/oder die Leistung ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von STIHL und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Entsprechen diese Normen nicht dem für das gelieferte Produkt oder die erbrachte Leistung geltenden Stand der Technik, so wird der Lieferant den Liefergegenstand oder die Leistung mindestens nach dem Stand der Technik liefern.
2. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware und/oder Leistung am Sitz von STIHL im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden normativen und gesetzlichen sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sind durch den Lieferanten – sofern anwendbar – zu beachten.
3. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand oder die Leistung sämtliche Eigenschaften besitzt, die in einem Angebot oder zu irgend einem Zeitpunkt mündlich oder schriftlich dem Liefergegenstand oder der Leistung zugeschrieben wurden, dass diese/r den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.
4. STIHL stehen die gesetzlichen Mängelansprüche - einschließlich Schadensersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu:
  - a. Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann STIHL wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
  - b. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL berechtigt, den Mangel gemäß § 437 BGB oder im Fall von Werkleistungen § 637 BGB selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Mit Zustimmung des Lieferanten kann STIHL die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann STIHL auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat STIHL auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.
  - c. Mangels anderslautender Vereinbarung verjähren die Mängelansprüche 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Im Falle von Software beginnt die Frist nach vollständiger Installation der Software auf den Systemen von STIHL oder ggfs. nach entsprechender Abnahme der fehlerfreien Funktionalität der Software. Im Fall von Werkleistungen beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen endet in jedem Fall spätestens 60 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an STIHL.
5. Wird STIHL gemäß §§ 478, 479 BGB von seinen Vertriebspartnern in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant STIHL von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem Mangel des von ihm gelieferten Gegenstandes beruhen. § 479 BGB gilt entsprechend.
6. STIHL genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn STIHL erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche dar.
7. Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben STIHL auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.
8. STIHL ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an STIHL im Werk des Lieferanten zu prüfen und soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen.
9. Der Lieferant sichert zu, dass dieser die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Sollten die durch den Lieferanten gelieferten Produkte Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich gegenüber der STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden

## 7 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, STIHL von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, STIHL etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von STIHL durchgeführten Rückruf- oder Warnaktion ergeben, sofern der Rückruf (Warnung) gesetzlich geboten oder durch eine Behörde angeordnet war. STIHL wird dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vor Durchführung des Rückrufs (Warnung) unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Lieferant wird eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abschließen und aufrechterhalten. Er wird auf Verlangen den Bestand dieser Versicherung nachweisen.

## 8 Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird STIHL von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STIHL von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die STIHL im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Nach Wahl von STIHL kann zur Herstellung einer rechtmäßigen Benutzung entweder auf Kosten des Lieferanten eine Lizenz erworben oder ein nicht verletzender Workaround erarbeitet werden. Lässt sich eine nicht verletzende Benutzung nach dem freien Ermessen von STIHL nicht mit angemessenem Aufwand herstellen, so kann STIHL unbeschadet weiterer Rechte vom Vertrag zurücktreten.

## 9 Erbringung von Leistungen in den Räumen von STIHL

Der Lieferant bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen in Räumen von STIHL tätig werden, unterliegen sie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen von STIHL, insbesondere der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ - abrufbar unter: [www.stihl.de](http://www.stihl.de). Vor Beginn seiner Tätigkeit wird der Lieferant durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und von dem Lieferanten den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Lieferant haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei STIHL schuldhaft verursachen.

## 10 Haftung

1. Der Lieferant wird STIHL von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und angemessener und üblicher Rechtsverfolgungskosten) schadlos halten und freistellen, die durch die schuldhafte Lieferung eines mangelhaften Produkts oder durch die schuldhafte Nichtbeachtung einer Pflicht aus den Verträgen mit STIHL oder sonstigen auf die Lieferung anwendbaren Gesetzen und Sicherheitsvorschriften entstanden sind.
2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch STIHL und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist die Schadenersatzpflicht von STIHL auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
3. Soweit die Haftung von STIHL beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STIHL.
4. Der Lieferant wird eine unter Berücksichtigung seiner Leistungen angemessene Haftpflichtversicherung unterhalten und STIHL auf Anforderung nachweisen.

## 11 Marken- und Schutzrechte

1. Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung des gelieferten Gegenstandes die Nutzung geistigen Eigentums des Lieferanten gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL mit Vertragsschluss eine nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen.
2. Der Lieferant wird STIHL, falls erforderlich, die zur Wartung vom Lieferanten gelieferten Hard- oder Software erforderlichen Informationen einschließlich Passwörter zur Verfügung stellen. Auf Wunsch von STIHL wird den Lieferanten den Quellcode der vom Lieferanten entwickelten oder sonst gelieferten Software bei einem von STIHL bestimmten Notar nach Maßgabe einer von STIHL nach seinem billigen Ermessen bestimmten Treuhandvereinbarung hinterlegen.
3. Aus der Beziehung zwischen STIHL und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen STIHL die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an STIHL zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen STIHL die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden. Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von STIHL zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.
4. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so hat STIHL ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

## 12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL erteilen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Parteien können im Einzelfall Abweichendes vereinbaren. Die Erbringung von Leistungen durch Unterlieferanten ist in jedem Fall gestattet, soweit die Vereinbarung zwischen den Parteien eine Leistung zum Gegenstand hat, die der Lieferant in gleicher Form einer Vielzahl von Kunden anbietet.

## 13 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bekannt werdenden, nicht offenkundigen, kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen über die jeweils andere Partei sowie deren verbundene Unternehmen oder Geschäftspartner, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Äußerungen in der Werbung oder im Rahmen anderer Kommunikationsformen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich der Geschäftsverbindung oder der jeweils anderen Partei sind nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.
4. Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist gilt folgende: Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass STIHL zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten innerhalb der STIHL Gruppe weitergibt.
5. Der Lieferant hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten an Dritte (z.B. an Subunternehmer) ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von STIHL nicht gestattet. Bevor der Lieferant eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeiten darf, hat der Lieferant mit STIHL eine entsprechende Vereinbarung zum Datenschutz abzuschließen.
6. Der Lieferant hat Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

## 14 Höhere Gewalt, Verbotslisten

1. Wird STIHL durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird STIHL von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.
2. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von STIHL nicht zu vertretende Umstände gleich, die STIHL die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.
3. Geht STIHL nach seinem billigen Ermessen davon aus, dass STIHL aus rechtlichen Gründen (z.B. Listung des Lieferanten auf einer gesetzlichen Verbotsliste) an der Erfüllung dieses Vertrages gehindert sein könnte, so ruhen die Verpflichtungen von STIHL aus dieser Vereinbarung für einen angemessenen Prüfungszeitraum. STIHL wird den Lieferanten von einer solchen Prüfung und deren Abschluss unverzüglich unterrichten.
4. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 15 Rücktritt, Kündigung

STIHL ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktritts- und Kündigungsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht von STIHL, Schadensersatz geltend zu machen.

## 16 Schriftform, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Lieferant ist nur mit schriftlichem Einverständnis von STIHL berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
3. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist Dieburg. Erfüllungsort für Zahlungen ist Dieburg.
4. Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Dieburg vereinbart. STIHL behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
5. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## B. Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von Montage-, Konstruktions- und sonstigen Projektleistungen

### 1 Vertragsgrundlage

1. Der Lieferant und STIHL arbeiten zusammen in einem in der jeweiligen Projektbeschreibung näher definierten Projekt. Die Einzelheiten der Projekte (z. B. Ziele, Projektumfang, zeitlicher Ablauf) sind in der jeweiligen Projektbeschreibung festgelegt, die einen Teil der Bestellung des jeweiligen Projekts bildet. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:
  - a. das Auftragschreiben/ die Bestellung
  - b. die Ausführungszeichnungen
  - c. die Leistungsbeschreibung des Auftrages / das Pflichtenheft
  - d. der technische Teil des Angebotes des Auftragnehmers
  - e. Ergänzungsverträge von STIHL
  - f. diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen
2. STIHL wird die Arbeit des Lieferanten unterstützen, insbesondere die in der jeweiligen Projektbeschreibung genannten erforderlichen Betriebsmittel, betrieblichen Angaben, Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, um es somit dem Lieferant zu ermöglichen, die Leistungen gemäß der jeweiligen Projektbeschreibung auszuführen.
3. Bei Zweifeln hinsichtlich der Plausibilität / Richtigkeit der von STIHL gelieferten Daten hat der Lieferant unverzüglich Rücksprache mit STIHL zu halten. Es ist Sache des Lieferanten, die Beschreibung des von ihm zu bearbeitenden (Unter-) Projekts auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
4. Änderungen oder Erweiterungen des Projektumfangs sind als Nachtrag zur jeweiligen Projektbeschreibung schriftlich niederzulegen. STIHL ist berechtigt, einseitig die Herausnahme von Teilprojekten bzw. Teilleistungen aus dem jeweiligen Vertragsumfang zu verlangen, wenn bei STIHL an diesen Teilleistungen nach Vertragsabschluss kein Interesse mehr besteht.

### 2 Zuständigkeiten

1. Der Lieferant benennt für das Projekt vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter, der STIHL als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und der die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen für den Lieferanten beschafft sowie die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbeiführt, in wichtigen Fällen schriftlich. Der Lieferant benennt außerdem einen oder mehrere Stellvertreter seines Projektleiters. Einem Austausch der durch den Lieferanten im Projekt eingesetzten Mitarbeiter muss STIHL im Voraus schriftlich zustimmen. STIHL ist nicht berechtigt, eine solche Zustimmung ohne wichtigen Grund zu verweigern.
2. STIHL ernennt für das Projekt ebenfalls einen Beauftragten. Er ist für den technischen Kontakt mit dem Lieferanten verantwortlich. Die Leistungsbeurteilung, die Abnahme vertragsgemäß erbrachter Leistungen sowie die Vornahme sämtlicher vertraglich relevanter Handlungen werden nur vom zuständigen Einkäufer durchgeführt. Von ihm getroffene vertraglich relevante Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen der Schriftform.

### 3 Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL regelmäßig über den Stand des Projekts zu informieren. Einzelheiten dazu sind in der jeweiligen Projektbeschreibung geregelt. Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans - sei es auch nur ein Zwischentermin – gefährdet ist, wird er STIHL davon unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant wird STIHL Einblick in die jeweils fertig gestellten Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen ermöglichen.

### 4 Abnahme

Nach Übergabe der zu erstellenden Arbeitsergebnisse erhält STIHL Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen, ob eine vertragsgerechte Leistungserfüllung vorliegt. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn STIHL innerhalb der Frist durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl die vertragsgemäße

Erfüllung offensichtlich ist. Bei Nichtabnahme teilt STIHL die festgestellten Mängel mit. Die erneute Aushändigung des korrigierten Arbeitsergebnisses setzt eine weitere Frist von 4 Wochen in Gang. Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen.

### **C. Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (Dienste und Werke)**

1. Der Lieferant stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei STIHL eingesetzten Personen wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung und Fachkenntnis vorausgesetzt.
2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse verfügen bzw., falls erforderlich, Zusatzqualifikationen vorweisen können. Außerdem muss das Personal des Lieferanten in der Regel der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
3. STIHL kann den Austausch des eingesetzten Personals verlangen, wenn STIHL nach seinem billigen Ermessen der Meinung ist, dass das Personal die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt.
4. Der Lieferant wird die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, unter Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und unter Anwendung der aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen vertragsgemäß vollständig und zu den vereinbarten Terminen erbringen. Stellt sich nach Beauftragung heraus, dass STIHL Interesse an einer Fertigstellung vor dem vereinbarten Zeitpunkt hat, so wird der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren durch Einsatz zusätzlichen Personals oder vergleichbare Maßnahmen alles unternehmen, um die gewünschte vorzeitige Fertigstellung zu realisieren.
5. Der Lieferant wird unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung seiner Leistung schriftliche Leistungsnachweise bei dem Ansprechpartner von STIHL zur Gegenzeichnung vorlegen. STIHL ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen zu verweigern, soweit die die dort abgerechneten Leistungen nicht durch solche Leistungsnachweise nachgewiesen sind.
6. Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils anwendbaren Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Lieferant die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.
7. Der Lieferant sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und vergleichbaren Verpflichtungen (z.B. Mindestlohn) ordnungsgemäß nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten, insbesondere die Anmeldung des eingesetzten Personals bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes.
8. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorhergehender Zustimmung von STIHL möglich. Der Lieferant wird etwaige Subunternehmer zur Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entsprechend verpflichten.
9. Bei Einsatz neuer Mitarbeiter durch den Lieferanten ist vor Arbeitsantritt, ansonsten einmal jährlich, eine Sicherheitsunterweisung mit schriftlicher Bestätigung des Unterwiesenen durchzuführen. Der Inhalt ist zu dokumentieren und wird ergänzt um die STIHL spezifischen Unterweisungsinhalte.
10. Der Lieferant benennt vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner. Dieser beschafft die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und führt gegebenenfalls die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbei. Der Ansprechpartner des Lieferanten wird STIHL jeweils bis zum letzten Arbeitstag eines Monats alle für den Einsatz geplanten Mitarbeiter namentlich und mit Bild melden, so dass eine Zugangsberechtigung zum Werksgelände erteilt werden kann.
11. STIHL Firmen- und Besucherausweise sind während der Erbringung der Dienstleistungen auf dem Gelände von STIHL deutlich sichtbar zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Ausweise sind sorgfältig zu verwahren. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
12. Der Lieferant darf eingesetztes Personal nur ausnahmsweise wechseln. Dieser Wechsel ist STIHL vorher schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei einem Personalwechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile in den Betreuungsaufgaben für STIHL entstehen. In begründeten Fällen hat STIHL das Recht, Personal abzulehnen.
13. Die Arbeitsdurchführung wird durch den Lieferanten kontinuierlich überwacht und die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet. Diese Unterlagen sind vom Lieferanten für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen von STIHL hat der Lieferant die Dokumentation vorzulegen.
14. Für die Auswahl der eingesetzten Werkzeuge, Hilfsmittel und Arbeitsmethoden ist der Lieferant auf eigene Kosten und selbst verantwortlich.
15. Der Lieferant wird eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang unterhalten und diese STIHL auf Verlangen nachweisen.

### **D. Ergänzende Bedingungen für Programmierleistungen**

1. Erbringt der Lieferant Programmierleistungen für STIHL, so wird er den Quellcode und die Programmdokumentation der lizenzierten Software nach der Abnahme jeweils auf Anfrage von STIHL auf geeignete Datenträger bei einer zu vereinbarenden Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Kosten der Hinterlegung trägt STIHL.
2. STIHL kann von der Hinterlegungsstelle die Herausgabe der den Quellcode enthaltenden Datenträger einschließlich Dokumente verlangen, wenn
  - a. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird,
  - b. die Firma des Lieferanten liquidiert und im Handelsregister gelöscht wird oder
  - c. einer der o. g. Fälle bei einem Rechtsnachfolger des Lieferanten vorliegt.
3. Der Lieferant hat für die Programmierleistungen die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Programmiersprache zu verwenden – bei fehlender Festlegung eine gängige höhere Programmiersprache.
4. STIHL erhält ohne zeitliche, örtliche oder gegenständliche Beschränkung unwiderruflich die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, die anlässlich der Leistungserbringung durch den Lieferanten entstanden sind. Hiervon umfasst sind insbesondere Software nebst Dokumentation, Workshop-Unterlagen, die Dokumentation eventueller Zwischenergebnisse sowie Abschlussberichte. Diese Rechte können von STIHL an ihre verbundenen Unternehmen übertragen werden. STIHL darf eventuell überlassenen Quellcode uneingeschränkt für eigene Zwecke bei STIHL oder verbundenen Unternehmen verwenden, insbesondere auch in beliebiger Weise ändern und bearbeiten.

### **E. Ergänzende Bedingungen für Hardware und Software**

#### **1 Vertragsgegenstand**

1. Der Lieferant liefert die Hardware im sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergebenden Umfang. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist im Lieferumfang in jedem Fall eine vollständige Dokumentation enthalten. Ist zum Betrieb der Hardware eine Software, insbesondere ein Betriebssystem, erforderlich, so ist diese Software - auf Wunsch von STIHL vorinstalliert - ebenfalls im

Lieferumfang enthalten. STIHL erhält an dieser Software ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, übertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der gelieferten Hardware für alle Nutzungsarten.

2. Bei Software werden STIHL zeitlich, räumlich und örtlich unbegrenzte Nutzungsrechte der sich aus der jeweiligen Bestellung ergebenden Software eingeräumt. Sofern die Software weitere Software Dritter als Bestandteil enthält, ist für diese Software auch dieser Vertrag maßgeblich.
3. Es ist dem Lieferanten ohne Zustimmung von STIHL nicht gestattet, sog. „Freie Software“, „Public Domain Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen, bearbeitet und verbreitet werden kann (nachfolgend gemeinsam „OSS“), zum Zwecke der Vertragserfüllung einzusetzen.
4. Der Einsatz von OSS kann im alleinigen Ermessen von STIHL im Einzelfall gestattet werden. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von STIHL gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Lieferanten von STIHL nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.
5. Falls Standard Software Dritter zur Nutzung des Arbeitsergebnisses notwendig ist, die nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung ist, verpflichtet sich der Lieferant bereits im Angebot schriftlich darauf hinzuweisen.
6. Der geschuldete Programmumfang und die geschuldete Funktionsweise der Software ergeben sich aus der Programmdokumentation, Werbeaussagen des Lieferanten und weiteren Beschaffenheitsangaben.
7. Der Lieferant hat zur Software eine Anwenderdokumentation mitzuliefern (schriftlich oder elektronisches Format).
8. Die Software wird STIHL auf einem Datenträger oder zum Download zur Verfügung gestellt.
9. Wartung und Unterstützung umfassen insbesondere:
  - a. Die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software (Hinweise und Problemlösungen, z. B. auch bei Bedienfehlern)
  - b. Behebung von Programmfehlern nach Ablauf der Gewährleistung bzw. von Fehlern, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software stehen
  - c. Fernwartung bei Problemen mittels Remote - Zugriff - Software
  - d. Administrationstätigkeiten (Zugriffsrechte, Einstellungen Server, Überwachung nach Jobs)
  - e. Die Lieferung von Software Updates (einspielbare Programmänderungen zur Behebung von Lücken oder Fehlern im ursprünglichen Programm) sowie Software Upgrades (einspielbare Programme, die den ursprünglichen Programmumfang erweitern).

## 2 Nutzungsumfang

1. STIHL kann die Software zu allen Tätigkeiten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Handelsunternehmen einsetzen und auch den mit STIHL im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen.
2. STIHL ist berechtigt, mögliche Import- oder Export-Schnittstellen selbst oder durch Dritte zu programmieren sowie eine Sicherungskopie der Software anzufertigen.

## 3 Unterstützung

1. Die Beratung zur Benutzung der Software kann von STIHL per Telefon, E-Mail, Telefax und/oder Brief abgefragt werden.
2. Der Lieferant stellt seine Beratung von Montag bis Freitag von 8:00 h bis 18:00 h zur Verfügung.
3. Der Lieferant stellt für die Beratung Personal mit umfassenden Fachkenntnissen über die Software sowie hinreichenden Kenntnissen über die Verhältnisse bei STIHL zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
4. STIHL hat bei der Nachfrage nach Beratung eine möglichst vollständige Information über die verwendete Hardware sowie eine möglichst detaillierte Problembeschreibung abzuliefern. Sofern möglich, wird auch ein eventuell auftretender Fehlercode übermittelt.
5. Die von dem Lieferanten einzuhaltende Reaktionszeit richtet sich nach der Dringlichkeit des Problems:
  - a. Priorität 1: das Problem hat Auswirkungen auf den Betriebsablauf (Bsp.: Beeinträchtigung der Hard- oder Softwareumgebung)
  - b. Priorität 2: das Problem beeinträchtigt die Nutzung der Software erheblich.
  - c. Priorität 3: das Problem schränkt die Nutzung der Software ein, ohne den täglichen Ablauf erheblich zu behindern.
6. Die Festlegung der für das jeweilige Problem zutreffenden Priorität erfolgt durch STIHL. Entsprechend dieser Einstufung erfolgt eine Bearbeitung innerhalb der vereinbarten Fristen. Sind solche nicht vereinbart, gelten folgende Reaktionszeiten:
  - a. Priorität 1: Beginn der Bearbeitung zur Behebung des Problems spätestens nach 2 Arbeitsstunden nach Eingang der Problemmeldung.
  - b. Priorität 2: Beginn der Bearbeitung innerhalb von 8 Stunden nach Eingang der Meldung.
  - c. Priorität 3: Beginn der Bearbeitung innerhalb von 16 Stunden.
7. Reicht die in der Problemmeldung mitgelieferte Information nicht zur Bearbeitung aus, so hat der Lieferant unverzüglich ergänzende Informationen bei STIHL einzuholen.

## 4 Software Updates und Software Upgrades

1. Der Lieferant wird, sobald für den störungsfreien Einsatz der Software notwendig, mindestens jedoch einmal jährlich jeweils ein Update zur Verfügung stellen.
2. Mindestens einmal jährlich wird der Lieferant ein Upgrade liefern. Die Nutzung der Software Upgrades wird STIHL entsprechend diesen Lizenzbestimmungen dauerhaft ermöglicht. Für Fehler, die in Updates oder Upgrades vorhanden sind, gelten die oben genannten Reaktionszeiten.